

VERSORGUNGSORDNUNG

vom 1. Dezember 1987

A. Allgemeines

1. Die Bank gewährt ihren Mitarbeitern und deren Hinterbliebenen eine Versorgung in Form von Kapitalleistungen nach Maßgabe dieser Regelung.
2. Voraussetzung für jede Kapitalleistung ist, daß der Mitarbeiter
 - a) vor Vollendung des 55. Lebensjahres in die Dienste der Bank eingetreten ist,
 - b) nach Vollendung des 20. Lebensjahres mindestens 10 Jahre im Dienste der Bank voll oder als Teilzeitbeschäftigter tätig gewesen ist (Zeiträume einer befristeten Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit bleiben unberücksichtigt) und
 - c) in den Ruhestand versetzt wird (A.3.) oder vor Versetzung in den Ruhestand verstirbt.
3. Eine Versetzung in den Ruhestand und damit die Beendigung des Dienstverhältnisses tritt ein
 - mit der Vollendung des 65. Lebensjahres oder
 - ab Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Erreichens der vorgezogenen oder flexiblen Altersgrenze oder
 - ab Eintritt einer unbefristeten Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit.
4. Mit dem Ausscheiden des Mitarbeiters aus den Diensten der Bank vor Versetzung in den Ruhestand erlischt eine etwaige Anwartschaft auf Kapitalleistungen der Bank, soweit die Anwartschaft nicht kraft Gesetzes unverfallbar ist. Im Falle der Unverfallbarkeit bemißt sich die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft nach § 2 des Gesetzes zur Verbesserung der

betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) vom 19. Dezember 1974 in der jeweils geltenden Fassung. Für die Ermittlung der Höhe der Anwartschaft sind die sich zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Mitarbeiters ergebenden Jahresbezüge gemäß B. 5. a) zugrunde zu legen.

B. Kapitalleistungen an Mitarbeiter

5. Als Grundlage für die Berechnung der Kapitalleistungen dienen:

- a) Ein Jahresbetrag, der sich aus dem 12fachen des tariflichen bzw. vertraglichen Monatsgehalts zuzüglich etwaiger laufend gezahlter außertariflicher Zulagen bei Vollbeschäftigung errechnet. Außer Ansatz bleiben Sondergehälter und alle sonstigen Zulagen oder Zahlungen, auch wenn sie tariflich abgesichert sind, z. B. Funktionszulagen, Überstundenvergütungen, vermögenswirksame Leistungen, Kinderzulagen, Wohngeld, Fahrkostenerstattungen, Tantiemen, Gratifikationen;
- b) die Anzahl der nach Vollendung des 20. und vor Vollendung des 65. Lebensjahres im Dienst der Bank verbrachten vollen Dienstjahre. Zeiträume einer Unterbrechung durch befristete Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bleiben unberücksichtigt. Dagegen wird eine Unterbrechung der Dienstjahre, deren Anrechnung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen vorgesehen ist (z.B. Grundwehrdienst), berücksichtigt.

Für a) und b) ist maßgebend der Stand bei Eintritt der Voraussetzungen für Kapitalleistungen der Bank.

6. Bei Mitarbeitern, die ständig vollbeschäftigt waren, betragen die Kapitalleistungen insgesamt 2 v. H. des sich nach B.5. ergebenden Jahresbetrags für jedes anzurechnende Dienstjahr, wobei für die nachstehenden Personengruppen der sich aus der Anwendung des Satzes von 2 v. H. ergebende jährliche Höchstbetrag wie folgt begrenzt wird:
- | | |
|--|------------|
| 1. Mitarbeiter | |
| bis zum Handlungsbevollmächtigten | DM 2.000,- |
| 2. Handlungsbevollmächtigte | DM 2.500,- |
| 3. Prokuristen | DM 3.000,- |
| 4. Abteilungsdirektoren, | |
| Leiter von Hypothekenbüros und Filialen | DM 4.000,- |
| 5. Direktoren, stellvertretende Direktoren | DM 5.000,- |
7. Bei Mitarbeitern, die nicht ständig vollbeschäftigt waren (z.B. Teilzeitbeschäftigte oder zeitweilig Teilzeitbeschäftigte und zeitweilig Vollzeitbeschäftigte), mindern sich die bei Vollbeschäftigung in B.6. genannten Höchstbeträge im Verhältnis der tatsächlichen Dienstzeit zu der bei ständiger Vollbeschäftigung möglichen Dienstzeit.
8. Wird der Mitarbeiter vor Vollendung des 60. Lebensjahres gemäß A.3. in den Ruhestand versetzt, so wird die bei Vollendung des 60. Lebensjahres erreichbare Kapitalleistung um 0,2 % für jeden Monat gekürzt, der ab Versetzung in den Ruhestand bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres fehlt, die Kürzung beträgt jedoch höchstens 50 %. Für die Ermittlung der erreichbaren Kapitalleistung sind die bei Versetzung in den Ruhestand gezahlten Jahresbezüge gemäß B. 5. a) zugrunde zu legen.

C. Kapitalleistungen an Hinterbliebene

9. Stirbt ein aktiver Mitarbeiter, erhält der überlebende Ehegatte eine Kapitalleistung in Höhe von 60 % des Betrags, die der Verstorbene erhalten hätte, wenn er zum Todestag vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden wäre (A.3.).
10. Diejenigen Vollwaisen verstorbener aktiver Mitarbeiter, die am Todestag des Verstorbenen entweder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten zu gleichen Teilen insgesamt eine Kapitalleistung, wie sie ein überlebender Ehegatte gemäß C.9. erhalten hätte.
11. Die Anspruchsberechtigung bei Tod des versorgungsberechtigten Mitarbeiters bzw. Ehegatten nach Eintritt der Kapitalleistungsvoraussetzungen, jedoch vor voller Erbringung der Kapitalleistungen, ergibt sich aus E. 15. Abs. 3.

D. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Dritte und Abtretung von Ansprüchen

12. Ansprüche des Mitarbeiters bzw. dessen Hinterbliebene gegen einen Dritten, der durch sein Verhalten die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder den Tod eines anspruchsberechtigten Mitarbeiters herbeigeführt hat, gehen bis zur Höhe des Kapitalleistungsbetrags auf die Bank über.
13. D.12. gilt nur für Ansprüche und Erlöse zum Ausgleich von Vermögensschäden, die sich aus der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder dem Tod des Mitarbeiters ergeben.

14. Die Ansprüche auf Kapitalleistungen aufgrund dieser Versorgungsordnung können nur mit Zustimmung der Bank abgetreten werden.

E. Auszahlung der Kapitalleistung und Angaben des Anspruchsberechtigten

15. Die Kapitalleistungen nach Abschnitt B. bzw. C. werden nach Eintritt der Leistungsvoraussetzungen in drei gleichen Jahresraten gezahlt. Hierbei werden die Bruttobeträge der Jahresraten auf den nächsten auf volle DM 100,- oder ein Vielfaches hiervon lautenden Betrag aufgerundet.

Die erste Jahresrate wird zum 15. Januar des auf die Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen folgenden Jahres gezahlt; auf Wunsch des Mitarbeiters kann die erste Rate auch unmittelbar nach Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen gezahlt werden. Die weiteren Jahresraten werden in den auf die erste Ratenzahlung folgenden beiden Jahren jeweils zum 15. Januar gezahlt.

Verstirbt der versorgungsberechtigte Mitarbeiter oder sein nach C.9. anspruchsberechtigter Ehegatte nach Eintritt der Kapitalleistungsvoraussetzungen, jedoch vor Zahlung der obengenannten Dreijahresraten, so steht der Anspruch auf die noch nicht gezahlten Raten dem überlebenden Ehegatten, falls vorhanden, sonst den Erben des Mitarbeiters zu.

16. Der Anspruchsberechtigte hat die erforderlichen Nachweise (z. B. Rentenbescheid, Heiratsurkunde, Berechtigung für Kinderzulagen) zu erbringen und für die Auszahlung der Teilleistungen die Lohnsteuerkarte vorzulegen.

F. Änderungsvorbehalte und Leistungsverweigerungsrecht

17. Die Bank ist berechtigt, Zusagen von Kapitalleistungen zu kürzen oder zu entziehen sowie noch ausstehende Jahresraten zu kürzen oder Zahlungen einzustellen, wenn die bei Erteilung der Zusage maßgebenden Verhältnisse sich nachhaltig so wesentlich geändert haben, daß der Bank die Aufrechterhaltung der Zusage bzw. der Leistungen auch unter objektiver Beachtung der Belange des Begünstigten nicht mehr zugemutet werden kann. Dies gilt insbesondere, wenn

Hier ist zu prüfen, ob die Commerzbank in diesen Vertrag eingestiegen ist.

- a) die wirtschaftliche Lage der Bank sich nachhaltig so verschlechtert hat oder
- b) der Personenkreis, die Beiträge, die Leistungen oder das Pensionierungsalter bei der gesetzlichen Sozialversicherung oder anderer Versorgungseinrichtungen sich so wesentlich geändert haben oder
- c) die rechtliche, insbesondere die steuerrechtliche Behandlung der Aufwendungen, die zur planmäßigen Finanzierung der Versorgungsleistungen von der Bank gemacht werden oder gemacht worden sind, sich so wesentlich geändert hat,

daß der Bank die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann.

Das gleiche Recht hat die Bank, wenn der aus der Versorgungszusage Berechtigte Handlungen begeht, die in grober Weise gegen Treu und Glauben verstoßen oder die Bank zu einer fristlosen Entlassung berechtigen würden.

Sofern sich die tariflichen 12 Monatsgehälter dadurch erhöhen, daß ihnen tariflich andere Leistungen zugeschlagen werden, ist der Prozentsatz gemäß B.6. aufgrund eines Sachverständigen-gutachtens so zu ändern, daß sich der betragsmäßige Zuwachs

der Anwartschaften durch die Einbeziehung der vorerwähnten anderen Leistungen nicht erhöht.

Ein Leistungsverweigerungsrecht steht der Bank zu, sofern der aus dieser Versorgungsordnung Berechtigte seinen Verpflichtungen gemäß E.16. nicht nachkommt.

G. Rückdeckungsversicherung

18. Die Bank kann zur Rückdeckung der Verpflichtungen aus der Versorgungszusage entsprechende Gruppenversicherungen ohne Gesundheitsprüfung mit Versicherungsunternehmen abschließen.

Die Rechte aus dem Vertrag mit dem Versicherungsunternehmen stehen ausschließlich der Bank zu.

H. Übergangsregelung und Inkrafttreten

19. Diese Versorgungsordnung tritt am 1. Dezember 1987 in Kraft und gilt für alle Mitarbeiter, die ab dem 1. Januar 1987 in die Dienste der Bank getreten sind und mit denen die Geltung dieser Versorgungsordnung vereinbart ist oder wird.
20. Für die bereits vor dem 1. Januar 1987 in einem festen Angestelltenverhältnis bei der Bank befindlichen Mitarbeiter gilt wie bisher die Versorgungsordnung der Norddeutschen Hypotheken- und Wechselbank Aktiengesellschaft vom 3. November 1975. Diese Mitarbeiter haben jedoch das Recht, für sich die vorstehende Versorgungsordnung zu wählen und dies der Bank bis zum 30. Juni 1988 schriftlich mitzuteilen; für Mitarbeiter, die der Bank innerhalb dieser Frist keine solche schriftliche Mitteilung machen, gilt weiterhin die bisher für sie gültige Ruhegeld- bzw. Pensionsordnung.